

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

1. Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Karlsruhe

[urn:nbn:de:bsz:31-190058](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-190058)

meisters durch Gemeindebeschuß das Amt des Gemeinderichters einem Gemeindebeamten übertragen werden.

2. Die Gemeindegerichte sind zuständig zur Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand in Geld oder Geldeswert den Betrag von 60 Reichsmark nicht übersteigt, zwischen Parteien, die in der gleichen Gemeinde den Wohnsitz, eine Niederlassung oder den gewöhnlichen Aufenthalt haben.

3. Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Gemeindegerichte führen die Amtsgerichte.

III. Staatsanwaltschaften.

1. Beim Oberlandesgericht und den Landgerichten bestehen Staatsanwaltschaften. Die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten nehmen in der Regel auch die Geschäfte der Amtsanwälte bei den Amtsgerichten wahr. Besondere Amtsanwälte aus der Zahl der Richterschaften oder Refendare werden den Staatsanwaltschaften an den Landgerichten nur im Falle besonderen Bedürfnisses beigegeben. Die Staatsanwaltschaft Karlsruhe hat eine Zweigstelle in Pforzheim, die Staatsanwaltschaft Freiburg eine solche in Lörrach.

2. Die Staatsanwaltschaft am Oberlandesgericht ist mit einem Generalstaatsanwalt, die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten sind mit einem Oberstaatsanwalt und der erforderlichen Anzahl von Ersten Staatsanwälten (Abteilungsleiter und Leiter der auswärtigen Zweigstellen), Staatsanwälten und Amtsanwälten besetzt. Der Generalstaatsanwalt bekleidet zugleich das Amt eines Ministerialrats im Justizministerium.

3. Der Generalstaatsanwalt beaufsichtigt und leitet die Beamten der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten. Er vertritt die Staatsanwaltschaft in den beim Oberlandesgericht anhängigen Strafsachen und vollstreckt die vom Oberlandesgericht in erster Instanz erkannten Strafen. Der Generalstaatsanwalt nimmt auch die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte wahr; er ist auch Ausführungsbehörde in Gefangenenumfallsachen.

Die Hauptaufgaben der Beamten der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten sind die Vorbereitung, Erhebung und Vertretung der öffentlichen Klage in den vor die Landgerichte und Amtsgerichte gehörigen Sachen. Als Strafvollstreckungsbehörde sind die Staatsanwaltschaften in allen Sachen zuständig, in denen die Schöffengerichte und die Schwurgerichte in erster Instanz erkannt haben.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beschränkt sich die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften auf eine Mitwirkung in Ehesachen, in Rechtsstreitigkeiten, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern zum Gegenstande haben, in Entmündigungssachen und in gewissen Fällen der Anfechtung der Todeserklärung.

4. Bei jeder Staatsanwaltschaft besteht ein Sekretariat; es ist mit Beamten des gehobenen und einfachen mittleren Justizdienstes besetzt. Die

Sekretariatsbeamten besorgen die Bürogeschäfte nach Maßgabe der bestehenden Dienstvorschriften, deren Grundsätze im wesentlichen den Dienstvorschriften für die Gerichtsschreibereien entsprechen. Die Übertragung einfacherer staatsanwaltlicher Geschäfte auf planmäßige Sekretariatsbeamte des gehobenen mittleren Justizdienstes als Rechtspfleger richtet sich nach den Entlastungsvorschriften vom 10. August 1926.

5. Bei jeder Staatsanwaltschaft besteht zur Erledigung des Schreibwerks eine Kanzlei.

6. Zur Beforgung der kriminalpolizeilichen Geschäfte, namentlich zur Erledigung von Aufträgen der Staatsanwaltschaften, der Untersuchungsrichter und der Amtsgerichte steht in allen Gemeinden mit Staatspolizei eine aus der Zahl der Staatspolizeibeamten ausgewählte, der Staatsanwaltschaft angegliederte Kriminalpolizei zur Verfügung. Außerhalb der genannten Gemeinden wird der kriminalpolizeiliche Dienst von der Gendarmerie besorgt; bei den Staatsanwaltschaften der Orte ohne Staatspolizei sind auch aus der Gendarmerie Beamte zur besonderen Verwendung im Kriminaldienst ausgewählt (Gendarmerie-Kriminalabteilungen). Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft im Sinne der Gerichtsverfassung und Strafprozeßordnung sind aber alle anderen Beamten der Staatspolizei und der Gendarmerie, ferner die Bürgermeister, wenn ihnen die Handhabung der Ortspolizei zusteht, und einige weitere Beamtengruppen aus bestimmten Verwaltungszweigen (Finanz-, Forst-, Eisenbahn-, Postverwaltung u. a.) je für Kriminalfälle aus dem Bereich dieser Verwaltungen.

7. Zur Beforgung des äußeren und inneren Amtsgehilfendienstes sind den größeren Staatsanwaltschaften Hausmeister und Amtsgehilfen beigegeben; bei den übrigen Staatsanwaltschaften werden diese Geschäfte von den Hausmeistern und Amtsgehilfen der Gerichte mitversehen. Zur Beforgung des Reinigungs- und Heizungsdienstes werden nach Bedürfnis Putzfrauen eingestellt.

1. Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Karlsruhe.

Dr. Carl Hafner,
Generalstaatsanwalt.

Albert Stalter,
Justizoberinspektor.
1 Kanzleiaffistent.

2. Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten.

1. Staatsanwaltschaft Freiburg.

a) Hauptstelle Freiburg
für den Landgerichtsbezirk Freiburg,
ausgenommen den Amtsgerichtsbezirk
Lörrach.

Franz Eschbacher,
Oberstaatsanwalt.

Erich Obkircher,
Adolf von Hofer,
Erste Staatsanwälte.

Wilhelm Martens,
Theodor Bieler,
Dr. Gerhard Weiß,
Staatsanwälte.